

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 27

Helmstedt, den 13.07.2011

64. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

126.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Schöningen für das Haushaltsjahr 2011	295
127.	Bekanntmachung der Satzung des Realverbandes Feld- markinteressentschaft Ahmstorf	298
128.	Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm; hier: Bebauungsplan „Auf der Zuckerfabrik II; 1. teilweise Änderung“	305
129.	Bekanntmachung der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umwelt- verträglichkeitsprüfung (NUVPG) hier: Verlegung des Strassenseitengraben der L 652 im Bereich des Forschungs- und Erlebniszentrums „Schöninger Speere“ Tagebau Schöningen	306

B. Nichtamtlicher Teil

126.

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Stadt Schöningen für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Schöningen in der Sitzung am 22.02.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	13.079.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	18.732.800 €
Saldo	(5.653.700 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.815.300 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.307.500 €
Saldo	(4.492.200€)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	17.795.500 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	24.398.100 €
Saldo	(6.602.600 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.602.600 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.524.900 €
Saldo	(5.077.700 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.602.600 € festgesetzt.

§ 2 a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für den Eigenbetrieb Betriebshof wird auf 197.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 26.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt ⁵⁾:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 310 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. |

- | | |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |
|------------------|-----------|

Schöningen, den 23.02.2011

(L.S.)

gez. Wunderling-Weilbier

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung gemäß §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO wurde durch den Landkreis Helmstedt am 04.07.2011 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt. Mit gleicher Verfügung ist die Festsetzung in § 1 der vorstehenden Haushaltssatzung hinsichtlich der festgesetzten ordentlichen Erträge und ordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt gem. § 130 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 NGO beanstandet worden.

Der Haushaltsplan 2011 liegt gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO vom

14. bis 15.07.2011 und vom 18. bis 22.07.2011

Während der allgemeinen Sprechzeiten im Rathaus- Altbau, Zimmer 22 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schöningen, den 07.07.2011

Gez. Wunderling- Weilbier

Bürgermeister

127.

Bekanntmachung der Satzung des Realverbandes Feldmarkinteressentschaft Ahmstorf

I. Allgemeines

§ 1

(1) Die Feldmarkinteressentschaft Ahmstorf ist ein Realverband nach dem Realverbands-gesetz vom 4.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462).

Sein Name ist Feldmarkinteressentschaft Ahmstorf.

Er hat seinen Sitz in Rennau, Ortsteil Ahmstorf.

(2) Der Verbandsbereich (§ 17 Abs. 4 Nds. Realverbandsgesetz) ist das Gebiet der Ge-markung Ahmstorf.

§ 2

Die hauptsächlichen Gegenstände des Verbandsvermögens sind im Vermögensverzeich-nis (Anlage A) aufgeführt. Der Vorstand hat das Verzeichnis bei Veränderungen fortzu-schreiben.

§ 3

(1) Ein Verbandsanteil steht den jeweiligen Eigentümerinnen oder Eigentümern aller Grundstücke im Gebiet der Gemarkung Ahmstorf zu (mit Ausnahme der öffentlichen Stra-ßen, der Anlagen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und der Gewässer erster und zweiter Ordnung).

(2) Die Grundstücke nach Abs. 1, ihre Größe und ihre derzeitigen Eigentümerinnen oder Eigentümer sind in dem Mitgliederverzeichnis (Anlage B) aufgeführt. Wechselt ein Grund-stück die Eigentümerin oder den Eigentümer, so hat bei einem Wechsel durch Erbgang die Erbin oder der Erbe, bei einem Wechsel auf Grund Vertrages der Veräußerer dem Vor-stand die Änderung unter Vorlage der urkundlichen Belege anzuzeigen. Der Vorstand hat das Mitgliederverzeichnis zu berichtigen.

(3) Zeigt ein Mitglied den Wechsel des Eigentums an einem Grundstück nach Abs. 1 nicht an, so bleibt es dem Verband gegenüber neben der Erwerberin oder dem Erwerber be-rechtigt und verpflichtet.

II. Der Vorstand

§ 4

(1) Der Vorstand des Realverbandes besteht aus der oder dem ersten Vorsitzenden, der oder dem zweiten Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer. Sie oder er wird von der Mitgliederversammlung für sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist - auch mehr-fach - zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahl-

zeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen. Die oder der erste Vorsitzende wird bei Verhinderung durch die zweite Vorsitzende oder den zweiten Vorsitzenden vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder vorzeitig abberufen. Diese können ihr Amt vorzeitig niederlegen. Steht ein Vorstandsmitglied unter Betreuung nach § 1896 BGB oder wird ihr oder ihm durch Richterspruch die Fähigkeit entzogen, öffentliche Ämter zu bekleiden, so scheidet es damit aus dem Vorstand aus, im übrigen endet das Amt des einzelnen Vorstandsmitgliedes erst, wenn dafür nach Ablauf der Wahlzeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt ist.

§ 5

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung unter Leitung des ältesten anwesenden und dazu bereiten Mitgliedes in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist diejenige oder derjenige, auf die oder den die meisten Stimmrechte der Anwesenden und Vertretenen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

(2) Im Anschluss an die Wahl werden die Gewählten von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter auf ihre Obliegenheiten verpflichtet. Ihre Namen und Anschriften sind unverzüglich nach der Wahl der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Der Vorstand führt die Geschäfte des Realverbandes. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen,
2. über alle nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten zu beschließen,
3. das Verbandsvermögen zu verwalten und für die Instandhaltung der Wege und Gewässer zu sorgen, die der Realverband zu unterhalten hat.

§ 7

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Tagen zur Sitzung ein, sooft die Geschäftslage es erfordert. In Eilfällen kann auch mündlich oder telefonisch und mit kürzerer Frist geladen werden. Auf Antrag eines anderen Vorstandsmitgliedes muss die oder der Vorsitzende jederzeit und unverzüglich eine Sitzung anberaumen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind; er beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Angelegenheit abgelehnt.

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes hat die Schriftführerin oder der Schriftführer in einer Niederschrift unter Angabe von Ort, Datum und Teilnehmerinnen und Teilnehmern festzuhalten. Die Niederschrift ist von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Vorstandssitzung zu unterschreiben.

§ 8

Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die der Realverband verpflichtet werden soll, sind von der oder dem ersten oder zweiten Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied in der Weise abzugeben, dass die Zeichnenden ihren Namen als Unterschrift unter den des Realverbandes setzen.

III. Die Mitgliederversammlung

§ 9

Die Mitgliederversammlung wählt die Rechnungsführerin oder den Rechnungsführer und die Abschlussprüferinnen oder den Abschlussprüfer; sie beschließt über folgende nach § 22 Abs. 1 ihrer Beschlussfassung vorbehaltene Angelegenheiten:

1. die Satzung und Änderung der Satzung,
2. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
3. eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für den Vorstand,
4. den Verzicht auf Ansprüche oder die Stundung von Ansprüchen gegen Vorstandsmitglieder,
5. den jährlichen Haushaltsplan des Verbandes, sofern seine Aufstellung in der Satzung vorgeschrieben ist oder von der Aufsichtsbehörde verlangt wird,
6. die Aufnahme von Darlehen und Verpflichtungsgeschäften, durch die der Realverband für mehr als drei Jahre zu Leistungen verpflichtet wird,
7. die Verfügung über Grundstücke und dingliche Rechte sowie die Verpflichtung zu solchen Verfügungen,
8. die Verwendung der Überschüsse,
9. Beiträge oder sonstige Leistungen der Mitglieder an den Verband,
10. die unentgeltliche Übertragung von Verbandsvermögen auf Mitglieder,
11. eine Vereinbarung über die Entlassung eines Mitglieds (§ 15 a Abs. 1 Nds. Realverbandsgesetz),
12. die Aufhebung und Umwandlung von Rezesspflichten sowie die Verwendung von Ablösungsbeträgen,
13. die Stellungnahme zu einer Auflösung oder einer Umgestaltung des Verbandes durch die Aufsichtsbehörde,
14. einen Antrag an die Aufsichtsbehörde gemäß § 43 Nds. Realverbandsgesetz,
15. die Stellungnahme zu einer Umgliederung (§ 42a Nds. Realverbandsgesetz),
16. eine Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben des Verbandes durch die Gemeinde,
17. die Stellungnahme zu einer Übertragung der Aufgaben des Verbandes auf einen Wasser- und Bodenverband,

und außerdem über folgende Angelegenheiten:

18. die Wahl, Abberufung und Entlastung der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers, die Wahl der Abschlussprüferinnen oder der Abschlussprüfer,
19. die Führung von Prozessen und den Abschluss von Vergleichen,

§ 10

Die Mitgliederversammlung ist durch die oder den ersten Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten. Unterbleibt die Einberufung der jährlichen oder trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so kann jedes Mitglied verlangen, dass die Aufsichtsbehörde die Mitgliederversammlung einberuft.

§ 11

(1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder oder ihre gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Der Ehegatte und jeder volljährige Abkömmling eines Mitgliedes gelten als bevollmächtigt, solange das Mitglied dem Realverband gegenüber keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgegeben hat.

(2) Das Stimmrecht ergibt sich aus dem Verbandsanteil nach § 3. Hat ein Mitglied mehr als zwei Fünftel aller Stimmrechte, so ruht der über zwei Fünftel hinausgehende Stimmanteil bei der Abstimmung.

(3) Steht ein Verbandsanteil einer Erbengemeinschaft oder einer anderen Personenmehrheit zu, so ist die Stimmabgabe für diesen Verbandsanteil ungültig, wenn die Inhaberinnen oder Inhaber des Anteils nicht einheitlich abstimmen. Diejenigen, die abwesend sind, müssen die Abstimmung der anwesenden Mitinhaberinnen oder Mitinhaber des Verbandsanteils auch dann gegen sich gelten lassen, wenn sie ihr nicht zugestimmt haben.

§ 12

(1) Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter von Mitgliedern, die dem Realverband ihre Anschrift nicht angezeigt haben, brauchen nicht geladen zu werden. Zur Mitgliederversammlung wird schriftlich geladen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie nach Abs. 1 ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens drei Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter von Mitgliedern persönlich erschienen sind.

§ 13

(1) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kommt zustande, wenn die Mitglieder, die für den Beschluss gestimmt haben, mehr Stimmrechte besitzen als die, die gegen ihn gestimmt haben (einfache Mehrheit).

(2) Über die in § 9 Nrn. 1, 4, 10 bis 17 genannten Angelegenheiten darf nur abgestimmt werden, wenn Mitglieder mit mindestens zwei Dritteln aller Stimmrechte anwesend oder vertreten sind. Ist dies der Fall, so kommt der Beschluss zustande, wenn Mitglieder mit mehr als der Hälfte aller Stimmrechte dafür gestimmt haben. Sind weniger als zwei Drittel aller Stimmrechte vertreten, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser kann ohne Rücksicht auf den Umfang der vertretenen Stimmrechte abgestimmt werden; für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Zwischen der ersten und der zweiten Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Tagen liegen. Die Ladung zur zweiten Versammlung kann mit der zur ersten verbunden werden. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 1 auch für die zweite Ladung.

§ 14

(1) Die Schriftführerin oder der Schriftführer hat über die Sitzung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied kann Einsicht in die Niederschrift verlangen.

(2) Aus der Niederschrift muss zu ersehen sein:

- die ordnungsgemäße Ladung,
- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und der Umfang ihrer Stimmrechte (im Falle der Vertretung sind auch die Vertreterinnen und Vertreter mit aufzuführen),
- die Anträge,
- Beschlüsse,
- Wahlen,
- Abstimmungs- und Wahlergebnisse
- sowie Bekanntmachungen des Vorstandes.

IV. Wirtschaftsführung

§ 15

(1) Die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer des Realverbandes wird wie die Vorstandsmitglieder gewählt. Sie oder er hat auf Verlangen des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Vorstand kann sie oder ihm eine Dienstanweisung geben. Über ihre oder seine Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer zieht die Einnahmen des Verbandes sowie die Beiträge und Umlagen von den Mitgliedern ein. Sie oder er darf Zahlungen nur auf schriftliche Anweisung der oder des ersten Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters leisten.

§ 16

(1) Der Vorstand hat unter Mitwirkung der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers jeweils innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres die Jahresrechnung des Realverbandes aufzustellen. Die Mitgliederversammlung wählt für deren Prüfung zwei Abschlussprüferinnen oder Abschlussprüfer; sie kann die Prüfung auch einer anderen geeigneten Prüfungsstelle übertragen. Die Abschlussprüferinnen oder Abschlussprüfer werden wie die Vorstandsmitglieder gewählt.

(2) Der Vorstand hat die Jahresabrechnung und das Prüfungsergebnis mit den notwendigen Unterlagen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen, sofern diese den Realverband nicht von der Vorlage befreit hat. Eine Ausfertigung der Jahresabrechnung und des Prüfungsergebnisses sind außerdem zwei Wochen hindurch zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. In der nächsten Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Beschluss über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers herbeizuführen. Hat die Aufsichtsbehörde die Jahresabrechnung beanstandet, so darf die Mitgliederversammlung Entlastung nicht erteilen, ehe die Aufsichtsbehörde bestätigt, dass die Beanstandungen ausgeräumt sind.

V. Aufsicht

§ 17

Der Realverband untersteht der Aufsicht des Landkreises Helmstedt nach näherer Maßgabe der §§ 32 bis 36 Nds. Realverbandsgesetz. Die Satzung und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

VI. Schlussbestimmungen

§ 18

Diese Satzung sowie Änderungen der Satzung sind den Mitgliedern mit der Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Landkreises Helmstedt bekanntzumachen.

§ 19

Für Bekanntmachungen des Realverbandes gelten die Bestimmungen über Bekanntmachungen der Gemeinde Rennau entsprechend.

§ 20

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.03.11 beschlossen. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.

Feldmarkinteressentschaft Ahmstorf

gez. Siegfried Janze
1. Vorsitzender

gez. Peter Fanselow
2. Vorsitzender

Vorstehende Neufassung der Satzung des Realverbandes
Feldmarkinteressentschaft Ahmstorf wurde am 07.07.2011 von mir
genehmigt.

Landkreis Helmstedt
Der Landrat
Im Auftrage

gez. Seeländer (L.S.)

(Seeländer)

128.

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Königsutter am Elm hat mit Beschluss vom 14.04.2011 den Bebauungsplan "Auf der Zuckerfabrik II, 1. teilweise Änderung" als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan hiermit bekanntgemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Besuchszeiten im Planungs- und Tiefbauamt der Stadt, Niedernhof 7, 38154 Königsutter am Elm, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Im Auftrage

gez. Bädekerl

(Bädekerl)
Dipl.-Ing.



**129. Bekanntmachung der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)
hier: Verlegung des Strassenseitengraben der L 652 im Bereich des Forschungs- und Erlebnis zentrums „Schöninger Speere“Tagebau Schöningen**

Die Stadt Schöningen, Markt 1, 38364 Schöningen hat eine wasserrechtliche Plange-
nehmung gem. § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S.
2585) für die o. g. Massnahme beantragt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 NUVPG hat aufgrund überschlägiger
Prüfung ergeben, dass durch das o. g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelt-
auswirkungen entstehen. Von daher wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeits-
prüfung nicht erforderlich ist.

Helmstedt, den 11.07.2011

Der Landrat
Im Auftrage

Gez. Raschke

Kreisoberamtsrat

ABl-Nr. 27 vom 13.07.2011

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian